

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

18. Jahrgang

Freitag, den 14. Juli 2023

Nummer 7 | Woche 28



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Bekanntmachung der in der 34. Gemeindevertreterversammlung am 27.06.2023 gefassten Beschlüsse Seite 3
- Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 4
- Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 22 „Waldsportpark an der Grundschule in Wiesenburg“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Beschluss-Nr. 249-34/23) Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Straguth..... Seite 7
- Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen..... Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung über die nochmalige öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen Seite 9
- Korrekturhinweis zur Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Golzow vom 01.01.2023 Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 der Gemeinde Borkwalde Seite 16
- Ausschreibung von 2 Baugrundstücken im Wohngebiet Gänsematen der Stadt Brück..... Seite 16
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Linthe an gemeinnützige Vereine und Interessengruppen Seite 18
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung) Seite 19

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der außerplanmäßigen Sitzung Gemeinde Mühlenfließ vom 27.04.2023..... Seite 21
- Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der Gemeindevertreterversammlung Planetal vom 16.05.2023..... Seite 21
- Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk..... Seite 21
- Nachtragswirtschaftsplan 2023 des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk..... Seite 22

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:**Beschluss-Nr. 241–34/23****Beschluss zur kommunalen Smart-City Strategie Wiesenburg/Mark und der übergeordneten, gemeinsamen Strategie Bad Belzig und Wiesenburg/Mark**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 242–34/23**Beschluss über die Einrichtung einer 30er-Zone oberhalb der B 246 im Ortsteil Wiesenburg**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 243–34/23**Beschluss über die Abwägung der während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohn-Park Hoher Fläming Thomas-Müntzer-Straße“ eingegangenen Stellungnahmen**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 244–34/23**Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Wohn-Park Hoher Fläming Thomas-Müntzer-Straße“**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 245–34/23**Beschluss über die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark“**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 246–34/23**Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Naturgolfanlage Wiesenburg“**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr. 247–34/23**Beschluss über die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 15 „Natur-Golfanlage Wiesenburg“ eingegangenen Stellungnahmen**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 248–34/23**Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Naturgolfanlage Wiesenburg“**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 249–34/23**Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Wald-sportpark an der Grundschule in Wiesenburg“**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 250–34/23**Beschluss über die überplanmäßige Ausgabe für das Gerätehaus Grubo**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 251–34/23**Beschluss über die überplanmäßige Ausgabe für die Ortsdurchfahrt Reetzerhütten**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 252–34/23**Beschluss über den Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming Thomas-Müntzer-Str.“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 4

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr. 253–34/23 und Beschluss-Nr. 254–34/23****Beschlüsse über die Vergabe von Grundstücken in der Feldstraße im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens Lückenschluss Feldstraße****Beschluss-Nr. 255–34/23 bis Beschluss-Nr. 260–34/23****Beschlüsse über den Verkauf von Grundstücken in der Feldstraße****Beschluss-Nr. 261–34/23****Beschluss über die Vergabe der Gewerbeimmobilie: Café „Am Schlosstor“****Beschluss-Nr. 262–34/23****Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks in Reetz**

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer 34. Sitzung am 27.06.2023 mit Beschluss Nr. 245–34/23 folgende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark“ beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung vom 21.03.2023 mit dem Beschluss-Nr. 230–31/23 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbepark“ für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen. Zur Sicherung des Schutzanspruches der an den Gewerbepark angrenzenden Wohnbebauung wird eine Veränderungssperre für den Planbereich angeordnet. Ziel der Veränderungssperre ist es, Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbepark“ im Einklang mit den Vorgaben der künftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Wiesenburg:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wiesenburg	2	58/6, 58/12, 58/13, 58/18, 58/19, 58/20, 58/21, 58/23, 60/11, 63/11, 63/14, 193, 206, 208, 209, 211, 207, 213, 708, 709, 710, 711, 712, 714, 724, 777, 778, 779, 780, 781, 782

Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 1 dargestellt.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplans für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Wiesenburg, den 28.06.2023

Beckendorf
Bürgermeister



Anlage 1 – Geltungsbereich Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark“

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 249-34/23
über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 22
„Waldsportpark an der Grundschule in Wiesenburg“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung das Bebauungsplanverfahren Nr. 22 „Waldsportpark an der Grundschule in Wiesenburg“ einzuleiten.

Veranlassung und Erfordernis:

Auf dem Gelände zwischen der DAV Kletteranlage an der Grundschule und den Wohngebäudekomplexen am Stadion soll eine Sportanlage entstehen. Derzeit ist ein Bikepark mit verschiedenen Sprunghügeln aus Lehm und Holz geplant.

Plangebiet:

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 9.200 m² zwischen der Grundschule „Am Schlosspark“ und der Wohnbebauung „Am Stadion“ auf den Flurstücken 131/12, tlw. 354, 436 und tlw. 437 der Flur 4 in der Gemarkung Wiesenburg.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die B107 und das Gelände der Grundschule „Am Schlosspark“,
- im Osten durch das Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ und die Straße „Am Stadion“,
- im Süden durch die Straße „Am Stadion“ sowie die Wohn- und Garagenkomplexe „Am Stadion 8 – 11“
- im Westen durch die Wohn- und Garagenkomplexe „Am Stadion 8 – 11“ sowie einem Kleingarten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Abb. I dargestellt.

Verfahren:

Da sich der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenburg/Mark noch im Stadium der Aufstellung befindet, wird der Bebauungsplan Nr. 22 „Waldsportpark an der Grundschule in Wiesenburg“ gem. § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Der Ortsbeirat Wiesenburg wurde in seiner Sitzung am 05.06.2023 angehört und hat der Beschlussvorlage mehrheitlich (2/1/1) zugestimmt.

Der Entwicklungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 06.06.2023 angehört und hat der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: –
	Enthaltungen: –



A. Rabinowitsch
Stellv. Vors. der Gemeindevertretung



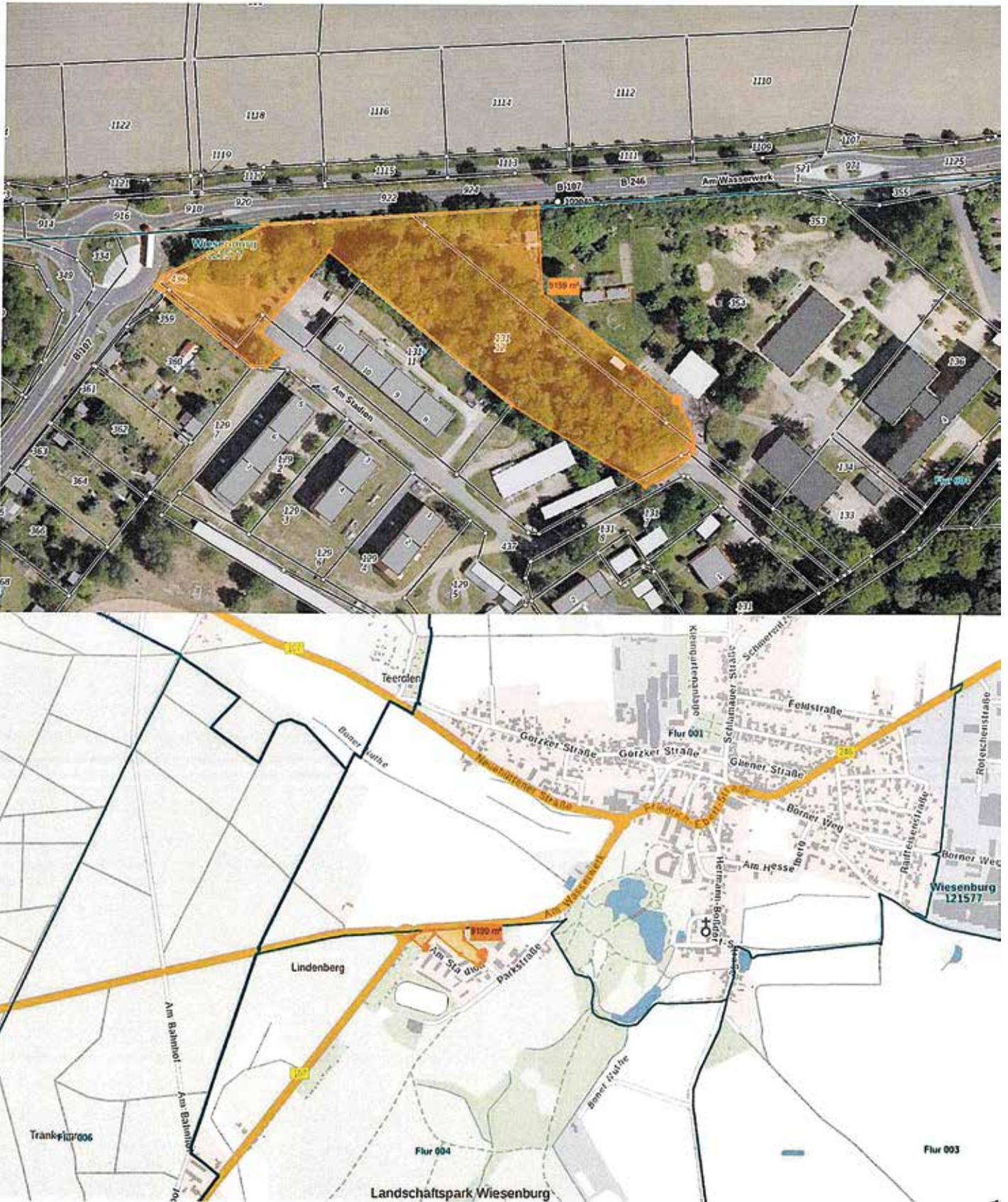
Beckendorf
Bürgermeister



Abbildung 1 siehe Seite 6

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Abbildung 1 Geltungsbereich B-Plan Nr. 22 „Waldsportpark an der Grundschule in Wiesenburg“



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Dessau-Roßlau, den 05.06.2023

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer-Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

**Bodenordnungsverfahren Straguth
Verf.-Nr.: 611-14AB2010**

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungsanordnung zum Anordnungsbeschluss vom 10.10.2014

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 10.10.2014 das Bodenordnungsverfahren Straguth angeordnet und zuletzt mit der III. Änderungsanordnung vom 15.03.2022 geändert.

Zu diesem Bodenordnungsverfahren ergeht Folgendes:

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Straguth wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

1. Aus dem Bodenordnungsverfahren Straguth wird folgendes Flurstück ausgeschlossen:

Gemarkung Straguth, Flur 9, Flurstücke 232

Die Fläche des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt **0,7785 ha**.

2. Zum Bodenordnungsverfahren Straguth werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Straguth, Flur 12, Flurstücke 21/6 und 23

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt **3,6414 ha**.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. **1.479 ha**.

Eine Übersichtskarte mit den betroffenen Flurstücken zur 4. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Straguth kann bei der Stadt/Gemeinde eingesehen werden.

3. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:
 - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet neu hinzugezogenen Flächen;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Straguth ist aufgrund der vorliegenden Anträge am 10.10.2014 gemäß § 56 LwAnpG eingeleitet worden. Das Verfahren dient primär der Entflechtung der Rechtsbeziehungen, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind.

Zu 1.

Für die auszuschließenden Flurstücke ist eine Bodenordnung entsprechend der Zielstellung des Anordnungsbeschlusses vom 10.10.2014 nicht erforderlich.

Zu 2.

Die Hinzuziehung der aufgeführten Flurstücke erweist sich als notwendig und zweckmäßig, um die eigentumsrechtliche Regelung umfassender gestalten zu können. Es verbessern sich die Möglichkeiten der Zusammenlegung von Eigentumsflächen der bereits am Verfahren beteiligten Grundeigentümer.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 4. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die dem ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 4. Änderungsanordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende 4. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Im Auftrag
Tonn

– DS –

Die vorstehende 4. Änderungsanordnung und die Übersichtskarte liegen

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Breite 86 a, 39261 Zerbst/Anhalt in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
- in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Eibe
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
Friedrich

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Wiesenburg/Mark in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2023 mit Beschluss Nr. 240-33/23 über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

24.07.2023 bis 03.08.2023

zu jedermanns Einsicht

**im Sekretariat der Gemeindeverwaltung der Gemeinde
Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark**

unabhängig von unseren Sprechzeiten – an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Alternativ kann eine Einsichtnahme auch außerhalb dieser Zeiten per Telefon (033849 87980) oder per Email (gemeinde@wiesenburg-mark.de) vereinbart werden.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich an die Gemeinde Wiesenburg/Mark oder zu Protokoll Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über die nochmalige öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028**

Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück haben in folgenden Sitzungen die jeweiligen Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 aufgestellt:

Borkheide, 30.03.2023, Beschluss Bh-10-294/23
Borkwalde, 24.05.2023, Beschluss Bw-10-292/23
Stadt Brück, 20.04.2023, Beschluss Br-10-405/23
Golzow, 25.04.2023, Beschluss G-10-235/23
Linthe, 19.04.2023, Beschluss L-10-288/23
Planebruch, 15.05.2023, Beschluss Pb-10-221/23

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

17.07.2023 bis zum 28.07.2023

zur Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, im Zimmer 118 öffentlich aus. Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Brück, 6. Juli 2023

gez. *Mathias Ryll*
Amtdirektor

Korrekturhinweis zur Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Golzow vom 01.01.2023:

In der im Amtsblatt Nr. 03/2023 vom 10.03.2023 (Extra-Teil Amt Brück) auf Seite 23 abgedruckten Öffentlichen Bekanntmachung der Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Golzow wurde die Anlage 3 (Elternbeitragstabelle für den Hort) unvollständig abgedruckt. Die Elternbeitragsatzung der Gemeinde Golzow wird daher erneut vollständig öffentlich bekannt gemacht.

Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Golzow vom 01.01.2023

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2)
- §§ 90, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444)
- § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61])
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 28.02.2023 folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagespflegestelle in der Gemeinde Golzow wird ein Elternbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
Die zu entrichtende häusliche Ersparnis für das Mittagessen wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 2**Aufnahme von Kindern**

Die Aufnahme und Anmeldung eines Kindes wird in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 3**Elternbeitragspflichtiger**

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Elternbeitragspflichtigen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile elternbeitragspflichtig.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt.

§ 4

Entstehen der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte/Tagespflegestelle. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Ab dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag ab dem 1. des Folgemonats erhoben. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 dieser Satzung.

§ 5

Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. § 4 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Elternbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6

Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter Angabe des im Elternbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks, auf das Konto des Trägers einzuzahlen.
- (3) Die Tagessätze nach § 12 (Besucherkinder/Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Die Abrechnung erfolgt gesondert.
- (4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen werden gegenüber dem Elternbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7

Maßstab des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
 1. dem Elterneinkommen
 2. dem vereinbarten Betreuungsumfang
 3. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz).
 4. dem Alter der Kinder (Abgrenzung 0–6 Jahre und Grundschulalter)
- (2) Einkommen ist das Einkommen der Elternbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Elternbeitragsatzung. Im Rundungsfall wird das maßgebliche Einkommen auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf jedoch die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Be-

treuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1, 2 und 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsatzung erhoben.
- (4) Die Beitragsbefreiung nach § 17 Abs. 1a KitaG i. V. m. der KitaBBV gilt für Eltern, deren Leistungsanspruch erfüllt wird sowie für Geringverdienende.
- (5) Wird in einer Kindertagesstätte über die festgesetzte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
- (6) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 Euro erhoben werden.
- (7) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 vollen Kalendermonaten, kann auf Antrag eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (9) Muss die Kindertagesstätte von Amtswegen durchgehend länger als vier Wochen geschlossen werden, zahlen die Elternbeitragspflichtigen einen anteiligen Elternbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Elternbeitrag/21 Tage * betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas anderes regeln. Hiervon ausgeschlossen sind geplante Schließzeiten, die auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses durch den Träger beschlossen werden.

§ 9

Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Elternbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B.:
 - Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Elternbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:
- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
 - Solidaritätszuschlag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen.
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.
- (3) Zu den Einkommen zählen nicht:
- Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
 - Baukindergeld des Bundes
 - Wohngeld
 - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
 - Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
 - Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - Bafög-Leistungen
 - Bildungskredite
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.
- (4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Beitragspflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Elternbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (8) Dem Elternteil, der an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Elternbeitragstabelle angesetzt werden.

§ 10

Maßgebliches Einkommen

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr. Es kann eine vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr erfolgen. Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt.
- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Elternbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Elternbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (3) Die Eltern haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der bestehenden Festsetzung erfolgt dann nach Prüfung zum 01. des Folgemonats, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, wird auf die Regelung in § 7 Abs. 4 verwiesen.
- (6) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

§ 11

Ferienbetreuung bei Kindern im Grundschulalter

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages für die Ferienbetreuung ergibt sich aus der Anlage 3.
Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung wird erhoben, wenn das Kind in einem Monat durch die Ferienbetreuung einen erhöhten Betreuungsbedarf hatte.
- (2) Weitere Vorgaben zur Ferienbetreuung werden gesondert in der Benutzungsordnung geregelt.

§ 12

Besucher- und Gastkinder

- (1) Auf die festgesetzte Definition zu Besucher- und Gastkindern, wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.
- (2) Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:
- | | |
|------------------------|------------|
| • bis zu 6 Stunden | 15,00 Euro |
| • über 6 bis 8 Stunden | 22,00 Euro |
| • über 8 Stunden | 29,00 Euro |

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Folgender Tagessatz ist für Kinder im Grundschulalter zu entrichten:
- bis zu 4 Stunden 9,00 Euro
 - über 4 Stunden bis 6 Stunden 13,00 Euro
 - über 6 Stunden 17,00 Euro

**§ 13
Pflegekinder**

- (1) Bei der Bemessung der Beiträge für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Die Festsetzung der Beiträge, auch für Kinder in Heimbetreuung, erfolgt in Höhe des Durchschnittsatzes der Elternbeiträge des Trägers (siehe Anlage 1, 2 und 3 dieser Satzung).
- (2) Pflegeeltern werden gesondert in der Benutzungsordnung definiert.

**§ 14
Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird in Benutzungsordnung gesondert geregelt.

**§ 15
Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Die Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in der Trägerschaft der Gemeinde Golzow vom 30.11.2021, Beschluss-Nr. G-10–148/21 tritt zum 31.12.2022 außer Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Gebührensatzung) der Gemeinde Golzow vom 28.11.2005, Beschluss-Nr. G-50–133/05 zum 31.12.2022 außer Kraft.

Brück, den 01.03.2023

*gez. Ryll
Amtdirektor*

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Anlage 3 Elternbeitragsabelle ab dem 01.01.2023 für die Kindertagesstätten/Tagespflegestellen in der Gemeinde Golzow

Elternbeiträge Hort

Table with columns for Familien mit (einem Kind, zwei Kindern, drei Kindern, vier Kindern) and rows for various family income brackets (e.g., 1.666,67 bis 1.900, 1.901 bis 2.000, etc.).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 der Gemeinde Borkwalde und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde am 21.06.2023 beschlossen:

Beschluss-Nr. Bw-20-293/23

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-294/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-295/23

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-296/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-297/23

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-298/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Brück, den 27.06.2023

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Ausschreibung von 2 Baugrundstücken im Wohngebiet Gänsematen der Stadt Brück

Die Stadt Brück ist daran interessiert,

2 Baugrundstücke im Wohngebiet Gänsematen in 14822 Brück

zu verkaufen.

Mindestgebot: 261,- €/qm

Grundstück (unbebaut):

Gemarkung Brück

Flur 1, Flurstück 756

Grundbuchliche Größe: insgesamt ca. 1.260 qm

zwei unvermessene Teilflächen zu je ca. 630 qm

Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Erwerber die Kosten für alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen, die Kosten für Vermessung, Vermarkung und Übernahme, die Kosten für die Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse, für die Herstellung einer Grundstückszufahrt, die Kosten für alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen z. B. eventuelle Biotopsumwandlung und sämtliche Nebenkosten, die mit der Durchführung des Kaufvertrages anfallen, einschließlich Gutachterkosten, Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Vollzugskosten.

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 10b-Gänsematen vom 12.08.2011. Es ist Aufgabe des Erwerbers alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Das Wohngebiet „Gänsematen“ liegt westlich der historischen Altstadt von Brück und unmittelbar in Zentrumsnähe.

Erschließung:

Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser und Strom befinden

sich im öffentlichen Straßenraum.

Das Grundstück ist nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert. Baulasten sind nicht bekannt. Weitergehende Recherchen, z. B. zum Natur- und Denkmalschutz sowie umweltrechtliche Belange wurden nicht vorgenommen. Dies ist Aufgabe des Erwerbers.

Die Stadt Brück liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg und hat ca. 3.600 Einwohner. Kindertagesstätten, Grundschule, Oberschule, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke, Ärztehaus, Geldinstitute, Naturbad, Sportstätten, Gastronomien und vieles mehr sind vorhanden.

Verkehrsanbindung:

Autobahn A9 – Anschlussstelle Linthe ca. 4,7 km

Bundesstraße B 246 ca. 0,3 km

Bahnhof Brück (Strecke Berlin-Dessau) ca. 5 min. Fußweg

Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und zur Finanzierung des Kaufpreises und des Bauvorhabens richten Sie bitte spätestens bis zum

18.08.2023

an das **Amt Brück, Kennwort: WG Gänsematen, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62-472).**

Eine Besichtigung ist nach Terminabsprache möglich.

Mehr Infos und Bilder unter: www.amt-brueck.de Wirtschaft-Immobilien

Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)

Haftungsausschluss

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt. Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

Inhalt des Gebotes

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

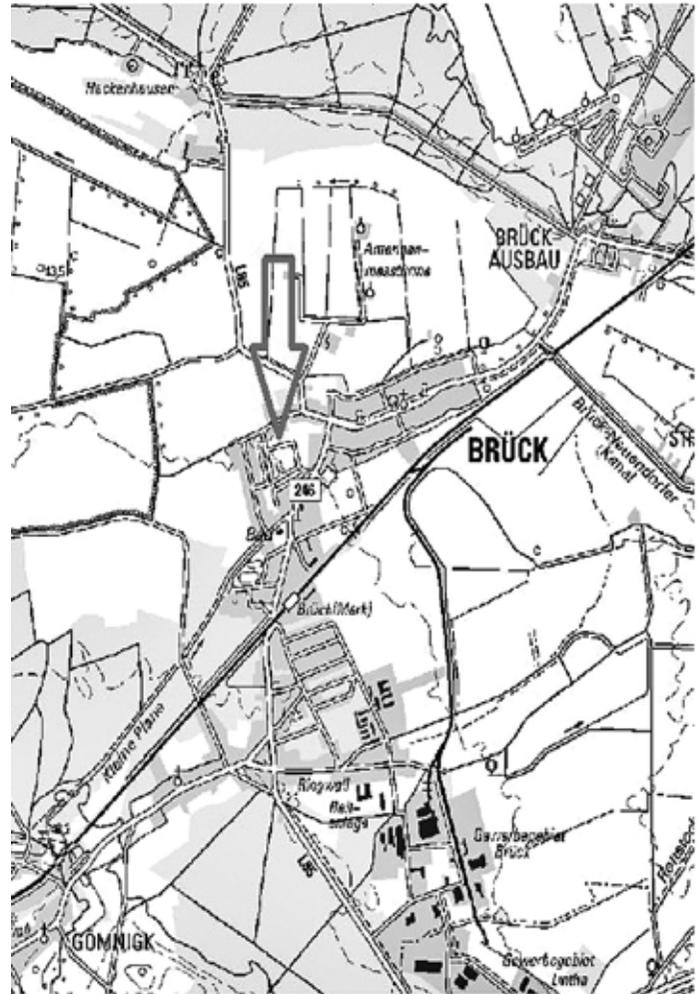
Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfah-



rens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Stadt Brück ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Linthe an gemeinnützige Vereine und Interessengruppen

Die Bedeutung der örtlichen Vereine und Interessengruppen in unserer und für unsere Gesellschaft ist unbestritten. Die weitere Entwicklung der Vereine und Interessengruppen wird davon abhängen, in welchem Rahmen es der Gemeinde Linthe gelingt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und unter der Prämisse wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung sinnvolle und wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten.

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Linthe die Vereine und Interessengruppen unterstützen, jedoch nicht sämtliche Kosten abdecken. Die Zuwendung soll eine Wertschätzung der wertvollen gesellschaftlichen Arbeit darstellen.

Die Gemeinde Linthe erwartet, dass die geförderten Vereine und Interessengruppen im sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben aktiv sind und durch ihre Beiträge dieses Leben bereichern.

Die Gemeindevertreter und Ortsbeiräte sind berechtigt, die Vereine und Interessengruppen zu Sitzungen einzuladen und von ihrer Tätigkeit berichten zu lassen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Linthe gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen ihrer im genehmigten Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Vergabe ist diese Richtlinie.
- (2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.
- (3) Zuwendungen/Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind
 1. Allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit der Interessengruppen,
 2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe,
 3. Investitionszuschüsse für Neu- und Umbauten von vereinseigenen Anlagen,
 4. Zuschüsse für ortskirchliche Vorhaben, die sich positiv auf das Ortsbild und das Gemeinwohl auswirken.
- (4) Nicht zuwendungsfähig sind
 1. Anträge politischer Parteien, Wähler- und ähnlicher Vereinigungen
 2. Anträge von Vereinen, die gewinnorientiert wirken
 3. Aufwendungen für Speisen und Getränke. Ausnahmen sind, wenn z. B. das gemeinsame Kochen zur Überwindung von Sprachbarrieren und zur Integration von Migranten und Geflüchteten dient.
- (5) Zuwendungen/Zuschüsse werden im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt, die Zuwendung dient der Unterstützung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden Zuwendungsempfänger, die ihr Wirken öffentlich gestalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zum Wohle der Gemeinde leisten. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Linthe sowie Interessengruppen, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Linthe sind.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, den bestimmungsgemäßen Verbrauch der Zuwendung vollständig nachzuweisen.

§ 3 Höhe der Zuwendungen

- (1) Maßgebend für die Höhe der zu vergebenden Zuwendungen/Zuschüsse sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei der Entscheidung über die Vergabe, insbesondere die Höhe der Zuwendung, finden folgende Kriterien Berücksichtigung:

1. Bedeutung, die der Verein oder die Interessengruppe für die Gemeinde hat;
2. Schwerpunkte der gesellschaftlichen Arbeit des Vereins oder der Interessengruppe, Kinder- und Jugendarbeit wird bevorzugt gefördert;
3. Mitgliederzahl der Vereine und Interessengruppen;
4. anstehende Jubiläen und besondere Anlässe;
5. bisherige Förderungen in den vorangegangenen Jahren.

§ 4 Antrag, Bewilligungsverfahren

- (1) Zuwendungen/Zuschüsse müssen vom Zuwendungsempfänger i. S. d. § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie schriftlich unter der Verwendung des Vordruckes „Antrag auf Zuwendung/Zuschuss in der Gemeinde Linthe“ (Anlage) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.
- (2) Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft und der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.
- (3) Nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung und Vorlage eines bestandskräftigen Haushaltes, ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid, bei Ablehnung eine Absage. Der Bescheid kann Nebenbestimmungen enthalten, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.
- (4) Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich und grundsätzlich widerruflich.

§ 5 Auszahlung und Verwendungsnachweis, Rückforderung der Zuwendung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich unbar durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.
- (2) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Folgejahres unter Vorlage von vollständigen Rechnungskopien oder weiteren Belegen bei der Amtsverwaltung Brück einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, die Mittel zweckentfremdet verbraucht oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung getätigt, kann die Gemeinde den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.
- (3) Ein Nichtzustandekommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückforderung der Zuwendungssumme zur Folge.
- (4) Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Arbeitsgrundlage zur Vergabe von Zuwendungen an Interessengruppen und Vereine ab 2018“ (Beschluss L-10-199/18 vom 21.02.2018) außer Kraft.

Brück, den 08.06.2023

gez.
M. Ryll, Amtsdirektor
Amt Brück

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) und der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 26.06.2023 die nachfolgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Das Amt Brück ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- (2) Dazu hat das Amt Brück gemäß § 3 Abs. 1 BbgBKG i. V. m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten.
- (3) Das Amt Brück regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.

§ 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Brück wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung auf Alarmierung durch die Regionalleitstelle oder auf behördliche Anordnung tätig.
- (2) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des Amtsdirektors gemäß § 7 Nr. 1 i. V. m. § 8 BbgBKG bleibt unberührt.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück werden gemäß § 45 BbgBKG Gebühren von demjenigen erhoben, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz verlangt werden. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund eigener Satzung erhoben werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1

BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.

§ 4 Gebührensatz und Maßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben werden.
- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück durch die Regionalleitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.
- (4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, die dafür erforderliche Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.
- (7) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (8) Zusätzlich zu den Gebühren sind
 1. die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
 2. die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung,
 3. die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z. B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
 4. die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

(9) Sind mehrere Personen, z. B. bei Unfällen mit mehreren Fahrzeugen, zum Ersatz der Gebühren verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Ortswehren erstellt werden.

§ 5 Verzicht bzw. Minderung des Kostensatzes

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (2) Auf eine Erhebung des Kostenersatzes wird im Falle einer Klassifizierung als Gemeindefest grundsätzlich verzichtet.
- (3) Die für den Veranstaltungsort zuständige Gemeindevertretung hat das besondere öffentliche Interesse einer Veranstaltung mit wirtschaftlichem Interesse durch Beschluss festzustellen. Auf der Grundlage des bestätigten Beschlusses erfolgt für diese Veranstaltungen eine Kostenersatzminderung auf ein Zehntel der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid erhoben. Diese wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Das Amt Brück haftet dem Gebührenpflichtigen nur für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Brück für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen des Amtes Brück außer Kraft.

Anlage:

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Gebührentarif)

Brück, den 29.06.2023

*gez. Mathias Ryll
Amtdirektor*

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Gebührentarif)

Gebührentarif

Nr.	Leistung	Kostenersatz Einsatzkraft/Minute Fahrzeug/Minute
I.	Personalkosten	
1.	Einsatzkraft	0,77 €
2.	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	0,77 €
3.	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	0,39 €
II.	Sachkosten	
1.	Löschfahrzeuge	
1.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,45 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	3,69 €
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	3,43 €
1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	8,69 €
1.5	Großtanklöschfahrzeug (GTLF)	5,27 €
1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	13,89 €
2.		
2.1	Sonderfahrzeuge	
2.2	Vorausrüstwagen (VRW)	6,47 €
2.3	Einsatzleitwagen (ELW)	2,57 €
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	13,80 €
2.5	Kommandowagen (KDoW)	4,64 €
2.6	Drehleiter (DLK)	15,96 €

Erläuterungen:

- 1. Die Kosten für das mit dem Fahrzeug eingesetzte Personal werden gemäß Verzeichnis I Nr. 1–3 berechnet.
- 2. In dem Verzeichnis II Nr. 1–2 sind die Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- 3. Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die An- und Abfahrt sowie für die Bereitstellung berechnet.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der außerplanmäßigen Sitzung Gemeinde Mühlenfließ vom 27.04.2023

1. Beschluss: Festlegung der Höhe des Ortsteilbudgets

Die Höhe des Ortsteilbudgets gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) § 46 3a wird für die Gemeinde Mühlenfließ im Jahr 2023 auf 105 € pro Einwohner festgesetzt.

Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

2. Investitionsmaßnahme zur Beschaffung von Geschwindigkeitswarntafeln im Ortsteil Niederwerbig/Jeserig

Die Gemeindevertretung beschließt, dass zwei Geschwindigkeitswarntafeln entlang der Kreisstrasse K 6919 in den Orten Jeserig und Niederwerbig (1x Niederwerbig Ortseingang Niederwerbig aus Jeserig kommend, und 1x Jeserig Höhe Stellplatz Glascontainer aus Niederwerbig kommend) beschafft werden. Die entsprechenden Mittel sind in den Haushalt 2023 mit einzuplanen.

Der Beschluss wurde mit 7 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der Gemeindevertretersitzung Mühlenfließ vom 11.05.2023

1. Beschluss zur Aufgabenübertragung Heimatpflege/Chronistenwesen an das Amt Niemeck

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Aufgabe Heimatpflege, Teilaufgabe Chronistenwesen, hier insbesondere die Dokumentation der Gegenwart an das Amt Niemeck.

Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

2. Beschluss zum Beitritt zur Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten“

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt zur Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten“ und somit die Forderung, mehr Selbstbestimmung bei Geschwindigkeitsbegrenzungen zu erhalten.

Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

3. Beschluss zum Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Niederwerbig

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt, dass das Flurstück 49 in der Flur 1, Gemarkung Niederwerbig für die Aufgaben der Gemeinde ent-

behrlich ist und ermächtigt den Amtsdirektor mit der Durchführung des Veräußerungsgeschäftes. Das Veräußerungsgeschäft darf nur in Form der Verpachtung durchgeführt werden.

Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

4. Haushaltsplan der Gemeinde Mühlenfließ für das Jahr 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2023.

Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

5. Weisungsbeschluss Satzungsänderung WAV Hoher Fläming

Die Gemeindevertretung beschließt, der Eingliederung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck (AEV) mit seinem gesamten Aufgabenbestand, der Entsorgung von Schmutzwasser, in den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) und infolgedessen die Erweiterung in den Zweckverband – Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) sowie dem Entwurf der Verbandssatzung mit Bearbeitungsstand 19.04.2023 zuzustimmen.

Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der Gemeindevertretersitzung Planetal vom 16.05.2023

1. Weisungsbeschluss zur Änderung der Verbandssatzung des WAV Hoher Fläming und zur Eingliederung des AEV Niemeck

Die Gemeindevertretung beschließt, der Eingliederung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck (AEV) mit seinem gesamten Aufgabenbestand, der Entsorgung von Schmutzwasser, in den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) und infolgedessen die Erweiterung in den Zweckverband – Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) sowie dem Entwurf der Verbandssatzung mit Bearbeitungsstand 19.04.2023 zuzustimmen.

Der Beschluss wurde mit 10 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

2. Beschluss zur baugenehmigungsfreien Sanierung des Obergeschosses im Dorfgemeinschaftshaus März

Die Gemeindevertretung beschließt ein Bauvorhaben zur weiteren Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses März. Ziel ist insbesondere die Sanierung und Ausstattung der Räume im Obergeschoss. Darüber hinaus soll die Verkehrssicherheit des öffentlichen Gebäudes im Rahmen des Vorhabens weiter ver-

bessert werden. Dazu wird ein Förderprojekt im Rahmen des europäischen Leaderprogramms angestrebt.

Der Beschluss wurde mit 10 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

3. Beschluss zum baugenehmigungspflichtigen Ausbau eines Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Dahnsdorf

Die Gemeindevertretung beschließt das Bauvorhaben „Dorfgemeinschaftshaus Dahnsdorf“. Dazu erklärt die Gemeinde ihre Absicht, für die Immobilie Hauptstraße 9,14806 Dahnsdorf einen Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren eingehen zu wollen und in dem Pachtobjekt ein gefördertes Bauvorhaben umzusetzen. Im Jahr 2023 soll im Rahmen des Gemeindehaushaltes die Planungsleistung vergeben und ein Bauantrag gestellt werden, sodass im Sommer ein Antrag bei der LAG Fläming Havel eingereicht werden kann. Aus dem Haushalt 2023 sollen für die Vorleistungen 10 T€ bereitgestellt werden.

Der Beschluss wurde mit 10 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbands Niemegk über gefasste Beschlüsse in der Verbandsversammlung am 15.03.2023

Gemäß § 6 Absatz 3 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Aushang im Bekanntmachungskasten Großstraße 6 in 14823 Niemegk öffentlich bekannt zu machen.

Zusätzlich erfolgt eine informelle Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen aller zum Verband gehörender Ortsteile sowie in der örtlichen Tagespresse.

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk (AEV)

Mit Beschluss-Nr. 02–03/23 hat die Verbandsversammlung des AEV die folgende Änderungssatzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk beschließt in ihrer Sitzung am 15.03.2023 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 26.03.2019:

Artikel 1 – Satzungsänderung –

§ 1

Die Anlage 1 – Begriffsdefinitionen wird unter dem Begriff Schmutzwasser um folgenden Begriff (inkl. Erläuterung) erweitert:

Klärschlamm ist der pumpfähige Anteil des Schmutzwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.

§ 2

Die Anlage 2 – Grenzwerte für Schmutzwässer wird unter der Tabelle durch folgenden Inhalt erweitert:

Die Untersuchungsparameter sowie deren Grenzwerte für Kleinkläranlagen ergeben sich aus der jeweiligen wasserrechtlichen Zulassung.

Ferner gelten die Werte der Abwasserverordnung.

Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen die diesbezüglich allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende andersrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Artikel 2 – Inkrafttreten –

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Niemegk, 15.03.2023

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Der Beschluss wurde einstimmig mit 9 Ja Stimmen von 9 anwesenden Stimmen gefasst.

3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Die Verbandsversammlung fasste am 15.03.2023 in öffentlicher Sitzung den folgenden Beschluss 02–03/23:

Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk (AEV) in dem beiliegenden Entwurf vom 22.02.2022.

Sach- und Rechtslage

Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des AEV gemäß § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Jahresabschluss 2021 und Ergebnisverwendung (Beschluss 03–03/23)

Gemäß § 32 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) in Verbindung mit § 6 Absatz 4 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015, sind die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote – öffentlich bekannt zu machen.

Die Verbandsversammlung fasste am 15.03.2023 in öffentlicher Sitzung den folgenden Beschluss 03–03/23:

Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 36.201,54 € fest. Der Jahresgewinn wird zur Tilgung des Verlustvortrages in Höhe von 30.021,24 € verwendet sowie der Restbetrag in Höhe von 6.180,30 € der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ist diesem Beschluss beigefügt.

Sach- und Rechtslage

Beschluss erfolgt gemäß § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV).

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gewinn tilgt den bestehenden Verlustvortrages i. H. v. 30.021,24 € und erhöht die zweckgebundenen Rücklagen um 6.180,30 €.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 9 Ja Stimmen von 9 anwesenden Stimmen gefasst.

Der Jahresabschluss 2021 sowie dessen Prüfbericht liegen ab dem 21.08.2023 bis einschließlich 27.08.2023 in den Räumen des Betriebsführers WAV (Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2021 (Beschluss 04–03/23)

Die Verbandsversammlung fasste am 15.03.2023 in öffentlicher Sitzung den folgenden Beschluss 04–03/23:

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Sach- und Rechtslage

Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Der Beschluss wurde einstimmig mit 9 Ja Stimmen von 9 anwesenden Stimmen gefasst.

Nachtragswirtschaftsplan 2023 (Beschluss 05–03/23)

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) in Verbindung mit § 6 Absatz 4 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015, ist der Nachtragswirtschaftsplan 2023 nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – öffentlich bekannt zu machen. Hierbei erfolgt ausschließlich die Bekanntgabe der Festsetzungen.

Die Verbandsversammlung fasste am 15.03.2023 in öffentlicher Sitzung den folgenden Beschluss 05–03/23

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage § 5, Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Nachtragswirtschaftsplan 2023 im Stand 23.02.2023 mit folgenden Eckdaten:

Nachtragswirtschaftsplan 2023 Beschluss-Nr. 05-03/23

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 15.03.2023 den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

	Wirtschaftsplan 2023 €	Änderungsbeträge 2023 €	neue Festsetzung 2023 €
1.0. Es betragen:			
1.1. <u>im Erfolgsplan:</u>			
die Erträge	964.900	0	964.900
die Aufwendungen	958.800	0	958.800
der Jahresgewinn	6.100	0	6.100
der Jahresverlust	0	0	0
1.2. <u>im Finanzplan</u>			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	108.900	0	108.900
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-226.000	12.000	-214.000
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-71.500	0	-71.500
2.0. Es werden festgesetzt:			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3. die Verbandsumlage	0	0	0
Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:			

Niemeck, den 15.03.2023

gezeichnet Hemmerling
Verbandsvorsteher

Der Nachtragswirtschaftsplan 2023 ist ab dem 20.03.2023 in den Büroräumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten uneingeschränkt einsehbar.

Sach- und Rechtslage

Der Nachtragswirtschaftsplan 2023 im Entwurfsstand vom 23.02.2023 ist diesem Beschluss beigelegt. Der Nachtrag wird durch den erhöhten Investitionsbedarf des Projektes „Vorratsbehälter – Schlammwässerung & Dosieranlage“ benötigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Nachtragswirtschaftsplan 2023 weist einen ausgeglichenen Haushalt aus.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 9 Ja Stimmen von 9 anwesenden Stimmen gefasst.

Niemeck, 15.03.2023

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

RaWaLa - Triathlon

zum Parkfest in Wiesenburg

Am Sa. 12. August 2023



Start 13:00 Uhr
Schwimmbad Görzke

Startgebühr: 5 Euro

200 m Schwimmen im Schwimmbad Görzke

10 km Radfahren auf Straße,
Wald- und Feldwegen

3,0 km Laufen im
Wiesenburger Park

Zieleinlauf an der Bühne im Park

Achtung: Die Strecke ist nicht Rennradtauglich und es besteht Helmpflicht zur Teilnahme am Triathlon.

Anmeldungen unter: tsv-wiesenburg-laufgruppe@online.de.

Gewertet wird in 2 Altersgruppen: Einzelstarter bis 14 Jahre und ab 15 Jahren in weiblich und männlich. Staffel mit mindestens einer weiblichen Starterin. Für die Altersgruppe bis 14 wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benötigt.

Veranstalter: TSV Wiesenburg e.V. Parkläufer



RaWaLa-Triathlon am 12. August

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Wechselstationen:

1 Schwimmbad Görzke
2 Schloß Wiesenburg bitte Laufsachen dort vorab deponieren, Aufsicht ist vorhanden

Anmeldeschluss:

Schloss Wiesenburg/Mark
12:00 Uhr
Schwimmbad Görzke
12:45 Uhr

Der Transport der Schwimmsachen ist zur Wechselstation 2 organisiert, bitte an entsprechende Verpackung denken. Duschmöglichkeiten sind in der Wiesenburger Turnhalle am Stadion vorhanden. Bitte auf Rennräder verzichten. Ehrenpreis für das älteste sowie das originellste Rad.

Teilnahmeberechtigt ist jeder, auch ohne Vereinszugehörigkeit. Mit der Teilnahmeanmeldung erkenne ich die Ausschreibung an. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung und der Rahmenveranstaltungen erkenne ich den Haftungsausschluss des Veranstalters für Personen- oder Sachschäden jeder Art, sowie für abhanden gekommene, mitgeführte Werte und Sachen an. Dies gilt auch für Sponsoren, die Organisatoren und die Besitzer privater Wege bzw. deren Vertreter. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Begleitpersonen. Ich werde

weder gegen die Veranstalter, die Ausrichter, die Sponsoren der Veranstaltung und die Gemeinde Wiesenburg/Mark, auf deren Territorium die Veranstaltung durchgeführt wird, noch gegen die oder deren Vertreter Ansprüche erheben, sollte mir durch meine Teilnahme Schäden oder Verletzungen entstehen. Jeder Teilnehmer ist eigenverantwortlich für eine ausreichende Trainingsvorbereitung und eine sportärztliche Tauglichkeitsuntersuchung.

Ich bin damit einverstanden, dass ich aus dem Rennen genommen werde, wenn ich Gefahr laufe, mich gesundheitlich zu schädigen. Ich erkläre mich außerdem damit einverstanden, dass in meiner Meldung angegebene personenbezogene Daten weitergegeben und im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachte Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Werbung, Fernsehen, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen ohne Vergütungsanspruch veröffentlicht werden können. Die Urheberrechte für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Fotos und Filmaufnahmen liegen grundsätzlich beim Veranstalter. Mit meiner Anmeldung erkenne ich diese Bedingungen an. Ohne Anerkennung dieser Bedingungen ist eine Teilnahme nicht möglich.

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote – erscheint am **11. August 2023**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **27. Juli 2023**.



Deutsche Umwelthilfe

Lebendige Flüsse für den Fischotter!

Bitte unterstützen Sie uns – werden Sie **Fördermitglied!**

Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | l.duh.de/foerdern



Super Leistung, kleiner Preis: unsere Kfz-Versicherung

Hier werden Sie beraten!

Das sind Ihre Vorteile:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe

Nutzen Sie die Chance und vergleichen Sie Ihre Autoversicherung mit unserem Angebot. Kommen Sie vorbei. Wir beraten Sie gerne.

<p>Vertrauensfrau Angelika Charpentier Tel. 033847 900022 angelika.charpentier@HUKvm.de Werbiger Dorfstr. 27 14806 Bad Belzig Öffnungszeiten finden Sie unter HUK.de/vm/angelika.charpentier</p>	<p>Vertrauensmann Manfred Schüler Tel. 033843 50025 manfred.schueler@HUKvm.de Lindenstr. 2 14823 Niemegk Öffnungszeiten finden Sie unter HUK.de/vm/manfred.schueler</p>
--	---

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Suche Mehrfamilienhaus von Privat ab 500 m² Wohnfläche

Tel.: 0331 / 28 12 98 44



SAGAR
INDISCHES RESTAURANT

Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück
Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571
Di – So 11.00 – 22.00 Uhr
www.sagar-brueck.de

AUSSER-HAUS-VERKAUF

Tagesgerichte ab 6,90 Euro
Di – Fr
11 – 16 Uhr

Aus Leidenschaft originell indisch kochen und in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.

Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte informieren

Sehnsüchtig werden die Sommerferien erwartet. Das Abschalten vom Alltag, verbunden mit Erholung, Spaß und Abenteuer sollten für jedes Kind in diesen 6 Wochen im Vordergrund stehen. Nicht jeder hat jedoch die Möglichkeit in den Urlaub zu fahren. Ein Ferienprogramm bzw. Aktionen in verschiedenen den Einrich-

tungen unseres Amtsbereiches laden alle Kinder und Jugendlichen ein. In Borkwalde findet z. B. ein Töpferkurs für Kinder ab 10 Jahre statt und es wird viele spontane Aktionen in Borkheide und Borkwalde geben. Zu den Öffnungszeiten sind alle Kinder (ab 10 Jahre) und Jugendliche in Borkwalde recht herzlich eingeladen. Das

Team der Jugendarbeit in Borkheide und Borkwalde kann gern dazu angesprochen werden. Stephan Güthoff, Tel. 017610049834 und Felicia Matthes, Tel. 01637760372

Der Markt der Möglichkeiten findet am 24. August von 13 bis 17 Uhr im Garten des Mehrgenerationenhauses „Alte Korbmacherei“ statt. Neben Klamotten, Büchern usw. die getauscht werden können, kann man aber auch Nachhilfe, Babysitter oder Hunde-Gassi- Service anbieten und suchen. Mit einer Tauschbörse kann man anderen eine Freude bereiten, sich gegenseitig unterstützen und unnötigen Müll vermeiden. Getauscht werden kann, was man übrig hat, gut kann oder

gern macht, gegen etwas, was man braucht. Es gibt kostenlose Getränke und ein internationales Buffet sowie einen Skateworkshop mit Marco für maximal 10 Kinder ab 8 Jahren. Anmeldungen nimmt das MGH-Team Tel. 033844/447 entgegen.

Die Natur- und Schwimmbäder des Amtes Brück bieten Abkühlung und Spaß, hier kann man sich auf den jeweiligen Internetseiten nach Öffnungszeiten, Eintrittspreisen und Aktionen informieren.

- Naturbad Brück:**
www.naturbad-brueck.de
- Waldbad Borkheide:**
www.waldbad-brokheide.de
- Freibad Golzow:**
www.dorfverein-golzow.de/freibad-golzow/

AMT BRÜCK

Sommerferien 2023 im MGH

- Montag, 23. Juli '23: Töpferkurse**
Wir stellen die Töpferei (Kunst) wieder wieder MGH-Sommerferien-Programm dar.
Anmeldung bis 22.07.23
- Montag, 23. Juli '23: Ausflug in die Borkheide**
Wir fahren mit dem Bus nach Borkheide.
Anmeldung bis 22.07.23
- Montag, 23. Juli '23: Ausflug ins Schwimmbad**
Wir gehen mit dem Bus ins Schwimmbad.
Anmeldung bis 22.07.23
- Montag, 23. Juli '23: Filmvorführung**
Wir sehen mit dem Bus den Film.
Anmeldung bis 22.07.23
- Montag, 23. Juli '23: Übernachtung im MGH**
Wir haben die Möglichkeit, über Nacht im MGH zu übernachten.
Anmeldung bis 22.07.23

Jugendraum Borkwalde
Öffnungszeiten: Mo, Do, Fr
jeweils 14.00 -18.30 Uhr

Brandenburgische Seniorenwoche 2023: „Das bringt Stimmung, das macht Laune“

Der Brücker Seniorenbeirat lud im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwoche am 6. Juni zum Sommerfest. Entsprechend dem Motto war das Programm von Sibyll Ciel und Rainer Wein sehr unterhaltsam. Der Seniorenbeirat hatte leckeren Kuchen gebacken und traditionsgemäß gab es

auch wieder Himbeerbowle. Es waren 76 Gäste erschienen. Man traf sich mal wieder nach langer Zeit und konnte miteinander plauschen. Auch die Möglichkeit, etwas Gegrilltes zu essen, war gegeben, so dass alle mit dem Nachmittag zufrieden waren.

Margarete Günther (SBR Brück)



SO ERREICHEN SIE UNS

Jugendkoordinatorin Frau W. Hanack
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 155
E-Mail: jugendarbeit@amt-brueck.de

Seniorenbeauftragte Frau R. Stephan
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 157
E-Mail: seniorenarbeit@amt-brueck.de

Datum	Uhrzeit	Veranstungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
14.07.	15:30 Uhr	Zwergenturnen	Änderungen und Neuigkeiten zum Zwergenturnen am Donnerstag finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: Tel. 0152 07526814	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
17.07.	13:30 Uhr	JuKo auf dem Schulhof der Grundschule „Am Schlosspark“	Änderungen und Neuigkeiten zur JuKo auf dem Schulhof finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Ansprechpartnerin: Frau Luisa Klöhn Tel.: 01520 7529404	Schulhof der Grundschule „Am Schlosspark“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
17.07.	16:00 Uhr	Open Climb jeden Montag	Liebe Kletterfreunde, wir haben ein offenes Klettern immer montags von 16 bis 18:00 Uhr, so ist es auch Nicht-Mitgliedern möglich, uns in der Kletteranlage kennen zu lernen. Darüber hinaus ist es auch möglich die Kletteranlage für Teams, Vereine, Gruppen oder auch private Veranstaltung zu buchen.	Wiesenburg	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.
18.07. – 21.07.	–	Kletterkurs in der Kletteranlage „Altes Heizwerk“	In der 1. Ferienwoche vom 18.07. – 21.07. findet im Rahmen des Jugend-Sommerferienprogramms ein Kletterkurs mit Profi Janick von Raußendorf in der Kletteranlage „Altes Heizwerk“ statt. Anmeldung/Fragen über Luisa Klöhn (Tel. 01520/7529404) E-Mail: jugendkoordination@wiesenburgmark.de	Kletteranlage „Altes Heizwerk“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
20.07.	15:00 Uhr	Familiencafé mit Kreativangebot	Jeden Donnerstag von 15 – 17 Uhr lädt das Familienzentrum zum Familiencafé mit Kreativangebot ein. (Bei schönem Wetter auch draußen auf dem Spielplatz.) Familien mit Kindern sind herzlich willkommen. Änderungen und Neuigkeiten finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: Tel. 0152 07526814	Gemeinde Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
21.07.	15:30 Uhr	Zwergenturnen	Änderungen und Neuigkeiten zum Zwergenturnen am Donnerstag finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: Tel. 0152 07526814	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
22.07.	12:30 Uhr	Wald und Kunst	Der Workshop „Waldbaden und Kunst“ verbindet die heilende Wirkung der Natur mit kreativem Ausdruck. Gemeinsam erkunden wir den Wald und lassen uns von seiner Schönheit inspirieren, um anschließend in künstlerischen Aktivitäten unsere Eindrücke festzuhalten.	Wiesenburg	Stephanie Nüchel
24.07. – 28.07.	–	Selbstbehauptungskurs	In der 2. Ferienwoche vom 24.07. – 28.07. findet im Rahmen des Jugend-Sommerferienprogramms ein Selbstbehauptungskurs über 3–4 Tage mit Karate-Trainer Roland Haag-Schönberg in der Turnhalle Wiesenburg statt. Anmeldung/Fragen über Luisa Klöhn (Tel. 01520/7529404) E-Mail: jugendkoordination@wiesenburgmark.de	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
24.07.	13:30 Uhr	JuKo auf dem Schulhof der Grundschule „Am Schlosspark“	Änderungen und Neuigkeiten zur JuKo auf dem Schulhof finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Ansprechpartnerin: Frau Luisa Klöhn Tel.: 01520 7529404	Schulhof der Grundschule „Am Schlosspark“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
24.07.	16:00 Uhr	Open Climb jeden Montag	Liebe Kletterfreunde, wir haben ein offenes Klettern immer montags von 16 bis 18:00 Uhr, so ist es auch Nicht-Mitgliedern möglich, uns in der Kletteranlage kennen zu lernen. Darüber hinaus ist es auch möglich, die Kletteranlage für Teams, Vereine, Gruppen oder auch private Veranstaltung zu buchen.	Wiesenburg	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.
27.07.	–	Das Wiesenburger Sägewerk – unser Ort der Zukunft	Noch rollen auf dem zukünftigen KoDorf-Gelände die Bagger. Aber schon bald soll es mit dem Bauen losgehen. Und dann wird auch die ehemalige Sägewerks-Halle wieder belebt. Am 27.07. ab 17 Uhr wollen wir – eure Gemeindeverwaltung – mit euch über die Sägewerks-Halle sprechen. Euch vorstellen, wo wir stehen und gemeinsam mit euch einen Blick zurück und in die Zukunft werfen. Seid dabei! Von 17:00 – 20:00 Uhr ist der aktive Teil mit Informationen und aktivem Austausch geplant. Ab 20:00 Uhr wird gegrillt. Eingeladen sind alle Wiesenburgerinnen und Wiesenburger, alle zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner des KoDorfs und Freunde des Projekts. Um Anmeldung zur besseren Planung wird gebeten. Per E-Mail an roeder.gemeinde@wiesenburgmark.de, telefonisch: 033843–79897. Wir freuen uns auf euch. Euer Bürgermeister.	Wiesenburg Bahnhof, Bahnhofsgebäude, Country Golf Bistro	Gemeindeverwaltung
27.07.	15:00 Uhr	Familiencafé mit Kreativangebot	Jeden Donnerstag von 15 – 17 Uhr lädt das Familienzentrum zum Familiencafé mit Kreativangebot ein. (Bei schönem Wetter auch draußen auf dem Spielplatz.) Familien mit Kindern sind herzlich willkommen. Änderungen und Neuigkeiten finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: Tel. 0152 07526814	Gemeinde Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
28.07.	15:30 Uhr	Zwergenturnen	Änderungen und Neuigkeiten zum Zwergenturnen am Donnerstag finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: Tel. 0152 07526814	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
31.07.	13:30 Uhr	JuKo auf dem Schulhof der Grundschule „Am Schlosspark“	Änderungen und Neuigkeiten zur JuKo auf dem Schulhof finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Ansprechpartnerin: Frau Luisa Klöhn Tel.: 01520 7529404	Schulhof der Grundschule „Am Schlosspark“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
31.07.	16:00 Uhr	Open Climb jeden Montag	Liebe Kletterfreunde, wir haben ein offenes Klettern immer montags von 16 bis 18:00 Uhr, so ist es auch Nicht-Mitgliedern möglich, uns in der Kletteranlage kennen zu lernen. Darüber hinaus ist es auch möglich, die Kletteranlage für Teams, Vereine, Gruppen oder auch private Veranstaltung zu buchen.	Wiesenburg	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.

Datum	Uhrzeit	Veranstungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
03.08.	15:00 Uhr	Familiencafé mit Kreativangebot	Jeden Donnerstag von 15 – 17 Uhr lädt das Familienzentrum zum Familiencafé mit Kreativangebot ein. (Bei schönem Wetter auch draußen auf dem Spielplatz.) Familien mit Kindern sind herzlich willkommen. Änderungen und Neuigkeiten finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: Tel. 0152 07526814	Gemeinde Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
04.08.	15:30 Uhr	Zwergenturnen	Änderungen und Neuigkeiten zum Zwergenturnen am Donnerstag finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: Tel. 0152 07526814	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
06.08.	17:00 Uhr	Brandenburgische Sommerkonzerte: Clownerien & Virtuosen	Lachen ist in den meisten Konzertsälen eher selten. Nicht so bei den Brandenburgischen Sommerkonzerten, wenn das renommierte delian::quartett die amerikanische Clown-Legende Peter Shub zu Gast hat und sich musikalisches und artistisches Können aufs Feinste verbinden. In ihrem neuen, interdisziplinären Konzert-Projekt kombinieren sie in Zuneigung zur gegenseitigen Sache auf intelligente und empathische Weise Musik mit Comedy und Comedy mit Musik. Erkunden Sie, wieviel Spaß klassische Musik quer durch die Epochen macht, wie vielfältig Witz und Lachen klingen können! Auf Gut Schmerwitz erwartet die Besucher neben dem Konzert in der Scheune ein Hofladen, eine Töpferei und biologische Landwirtschaft zum Anfassen. Karten und mehr Infos unter www.brandenburgische-sommerkonzerte.org und im Hofladen auf Gut Schmerwitz	Gut Schmerwitz	Brandenburgische Sommerkonzerte
07.08.	13:30 Uhr	JuKo auf dem Schulhof der Grundschule „Am Schlosspark“	Änderungen und Neuigkeiten zur JuKo auf dem Schulhof finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Ansprechpartnerin: Frau Luisa Klöhn Tel.: 01520 7529404	Schulhof der Grundschule „Am Schlosspark“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
07.08.	16:00 Uhr	Open Climb jeden Montag	Liebe Kletterfreunde, wir haben ein offenes Klettern immer montags von 16 bis 18:00 Uhr, so ist es auch Nicht-Mitgliedern möglich, uns in der Kletteranlage kennen zu lernen. Darüber hinaus ist es auch möglich, die Kletteranlage für Teams, Vereine, Gruppen oder auch private Veranstaltung zu buchen.	Wiesenburg	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.
10.08.	15:00 Uhr	Familiencafé mit Kreativangebot	Jeden Donnerstag von 15 – 17 Uhr lädt das Familienzentrum zum Familiencafé mit Kreativangebot ein. (Bei schönem Wetter auch draußen auf dem Spielplatz.) Familien mit Kindern sind herzlich willkommen. Änderungen und Neuigkeiten finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: Tel. 0152 07526814	Gemeinde Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
11.08.	15:30 Uhr	Zwergenturnen	Änderungen und Neuigkeiten zum Zwergenturnen am Donnerstag finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: Tel. 0152 07526814	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
12.08.	–	Parkfest	Schlosspark Wiesenburg		
12.08.	13:00 Uhr	RaWaLa – Triathlon zum Parkfest in Wiesenburg	Am Samstag, den 12. August findet der RaWaLa – Triathlon zum Parkfest in Wiesenburg statt. Start: 13 Uhr im Schwimmbad Görzke Startgebühr: 5,00 € 200 m Schwimmen im Schwimmbad Görzke 10 km Radfahren auf Straße, Wald- und Feldwegen 3,0 km Laufen im Wiesenburger Park und Zielleinlauf an der Bühne im Park Achtung: Die Strecke ist nicht rennradtauglich und es besteht Helmpflicht zur Teilnahme am Triathlon. Anmeldungen unter: E-Mail tsv-wiesenburg-lauf-gruppe@online.de Gewertet wird in 2 Altersgruppen: Einzelstarter bis 14 Jahre und ab 15 Jahren in weiblich und männlich.. Staffeln mit mindestens einer weiblichen Starterin. Für die Altersgruppe bis 14 wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benötigt.	Gemeinde Wiesenburg/Mark	TSV Wiesenburg e. V.

**SOMMERFERIEN 2023
JUGENDPROGRAMM**

Kletterkurs über 2 Tage mit Profi Janick von Raußendorf in der Kletteranlage „Altes Heizwerk“ in der 1. Ferienwoche (18.-21.7.)

Selbstbehauptungs-Kurs über 3-4 Tage mit Karate-Trainer Roland Haagschönberg in der Turnhalle Wiesenburg in der 2. Ferienwoche (24.-28.7.)

„Holz- aus Alt mach Neu“ am 1. Ferientag, dem 13.07.23 kommt vor den Jugendraum die mobile Mädchen Werkstatt

Upcycling Outdoor-Möbel Projekt für den Jugendraum mit Graffiti Künstler Lele Peters von 16.8.-18.8.23 (5. Ferienwoche)

Kicker/ Dart / Tischtennis - Turnier beim Jugendraum

gemeinsam ins Freibad Bad Belzig baden gehen

Babysitting Kurs praktische pädagogische, rechtliche Infos fürs Babysitten + I.Hilfe Briefing in Kooperation mit Jens Reuter vom ResCor Akademie für Lebensretter GmbH am 15.8.23 (5. Ferienwoche) im Jugendraum/Fam.Zentrum

Anmeldung/Fragen über Luisa Klöhn (01520/7529404)
Email: jugendkoordination@wiesenburgmark.de

Töpferei-Kade bietet an:

– einfach mal entspannen und etwas für die Seele tun –



- ☞ **Töpferkurse auf der Töpferscheibe**
- ☞ **Brotbackkurs mit Sauerteig**

Internet: <https://toepferei-kade.de>
 Mail: info@toepferei-kade.de
 Handy: 0157-77356042

Gut zu Fuß durch den Sommer

Wolke 6
Fußpflege - Kosmetik - Massagen
 Inh. Karina Schumacher
 Am Hesselberg 6 14827 Wiesenburg
 033849 - 90 83 33

Steuern 2023: Das ändert sich

ANZEIGE

Die Homeoffice-Pauschale wurde verbessert, die Verdienstgrenzen für Mini- und Midi-Jobber sind höher und Lohnsteuerhilfvereine dürfen jetzt auch beim Besitz kleiner Photovoltaik-Anlagen beraten. Diese und weitere wichtige steuerliche Neuerungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Überblick:

Homeoffice-Pauschale: Mehr Tage, keine Befristung

Ab 2023 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu 210 Tage Arbeiten im Homeoffice steuerlich geltend machen. Außerdem wurde die Homeoffice-Pauschale erhöht, nämlich auf sechs Euro pro Homeoffice-Tag – also bis zu 1.260 Euro jährlich. Bisher war die Pauschale auf 120 Tage und damit auf 600 Euro im Jahr begrenzt. Wer keinen Arbeitsplatz in seinem Betrieb hat, kann die Homeoffice-Pauschale zusätzlich zur Entfernungspauschale geltend machen, wenn er am gleichen Tag zum Arbeitgeber gefahren ist. Das betrifft zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer. Alle anderen können die Homeoffice-Pauschale für die Tage ansetzen, an denen sie überwiegend zuhause gearbeitet haben. Die Entfernungspauschale entfällt dann – nicht jedoch eventuelle Reisekosten.

Übrigens: Die Homeoffice-Pauschale setzt kein häusliches Arbeitszimmer voraus – der Küchentisch oder die Arbeitsecke im Wohnzimmer reichen hier schon aus, um die Homeoffice-Pauschale zu erhalten.

Minijob: Bis zu 520 Euro im Monat

Im Sommer 2022 hatte der Deutsche Bundestag beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn auf 12 Euro brutto

pro Stunde zu erhöhen. Gleichzeitig wurde auch die Minijob-Grenze angehoben, damit eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zum Mindestlohn möglich ist. Seit 1. Oktober dürfen Minijobber/innen deshalb bis zu 520 Euro im Monat verdienen. Zuvor waren es noch maximal 450 Euro monatlich.

Midijob: Bis zu 2.000 Euro im Monat

Ab 1. Januar 2023 dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen sogenannten Midijob haben, bis zu 2.000 Euro im Monat verdienen – und das unter bestimmten Bedingungen bei deutlich geringeren Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbeiträgen.

Neue Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei

Die im Oktober 2022 vom Bundesrat beschlossene Inflationsausgleichsprämie ist eine neue Sonderzahlung, die bis zum Betrag von 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei bleibt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Prämie seit dem 27. Oktober 2022 und bis zum 31. Dezember 2024 überweisen. Wichtig ist, dass sie die Prämie

als solche in der Abrechnung kenntlich machen.

Die Inflationsausgleichsprämie kann auch gestaffelt ausgezahlt werden, zum Beispiel 1.000 Euro im Jahr 2022, den gleichen Betrag im Jahr darauf und nochmal 1.000 Euro im Jahr 2024.

Kleine Photovoltaikanlagen: Einnahmen sind steuerfrei

Kleine Photovoltaikanlagen sind künftig steuerfrei. Konkret geht es um Einnahmen von Photovoltaikanlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern oder Gewerbeimmobilien mit einer installierten Gesamtbruttoleistung von bis zu 30 kW (peak). Für Photovoltaikanlagen je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) liegt die Höchstgrenze der Gesamtbruttoleistung bei 15 kW (peak). Die Steuerbefreiung gilt beim Betrieb mehrerer Anlagen bis maximal 100 kW (peak) pro steuerpflichtiger Person.

Anders als zunächst im Regierungsentwurf vorgesehen, gilt die Steuerbefreiung bei der Einkommensteuer schon rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 – und nicht erst ab Januar 2023.

Übrigens: Besitzerinnen und Besit-

zer von kleinen Photovoltaikanlagen dürfen durch die Gesetzesänderung einkommensteuerrechtlich nun auch von Lohnsteuerhilfvereinen beraten werden. Nicht übernehmen darf ein Lohnsteuerhilfverein die Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung.

Außerdem: Grundfreibetrag, Kindergeld und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen

Seit 1. Januar liegt der steuerfreie Grundfreibetrag bei 10.908 Euro. Das sind 561 Euro mehr als im Jahr 2022. Für verpartnerte oder verheiratete Paare ist es der doppelte Betrag.

Das Kindergeld für die ersten drei Kinder erhöht sich auf jeweils 250 Euro pro Monat, und zwar ab dem 1. Januar 2023. Auch der Kinderfreibetrag steigt, nämlich um 404 Euro und damit auf 8.952 Euro (inklusive Erziehungs- oder Betreuungsfreibetrag).

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag – auch Werbungskostenpauschale genannt – steigt von bisher 1.200 Euro auf 1.230 Euro. Die höhere Pauschale gilt für die Steuererklärung ab 2023.

Sie haben noch Fragen? Frau Rechtsanwältin Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde und steht Ihnen gerne persönlich, telefonisch oder per Mail zur Verfügung: 033845/127537 bzw. Michaela.Strohm@vlh.de. Für eine Rücksprache vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Michaela Strohm – Rechtsanwältin
 Beratungsstellenleiterin
 Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde
 ☎ 033845 127537

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Ein adoptiertes Kind kann mehrfach erben

Im zu entscheidenden Fall des OLG Frankfurt am Main vom 15.12.20221 zum AZ – 21 W 170/21 – sind die Beteiligten ebenso wie der Antragsteller Nichten und Neffen der Erblasserin. Diese hinterließ bei ihrem Tod keine Kinder. Ihr Ehemann sowie ihre Eltern waren vorverstorben. Die Erblasserin hatte zwei Schwestern. Von einer dieser Schwestern ist der Antragsteller das leibliche Kind. Er wurde später von der anderen Schwester der Erblasserin adoptiert. Sowohl die leibliche Mutter als auch die Adoptivmutter waren zum Zeitpunkt des Versterbens der Erblasserin bereits verstorben.

Mit seinem Antrag begehrte der adoptierte Antragsteller die Ausstellung eines Erbscheins nach gesetzlicher Erbfolge, der ihn neben den anderen Nichten und Neffen zu ½ (¼ nach der leiblichen Mutter und ¼ nach der Adoptivmutter) ausweisen sollte. Das Amtsgericht entsprach diesem Antrag.

Nichten und Neffen wandten sich daraufhin erfolglos mit einer Beschwerde an das OLG.

Dies bestätigte die Rechtsauffassung des Amtsgerichts, welches davon ausgegangen war, dass ein adoptiertes Kind in die gesetzliche Erbfolge sowohl nach seiner leiblichen Mutter als auch nach seiner Adoptivmutter eintrete.

Dem stand als Hinderungsgrund auch nicht entgegen, dass nach der Adoption die Verwandtschaftsverhältnisse zu den bisherigen Verwandten erloschen sind. Denn gemäß § 1756 Abs. 1 BGB, gilt hiervon eine Ausnahme, nämlich dann, wenn die Annehmenden im zweiten oder dritten Grad mit dem Kind verwandt sein. Diese Ausnahme ist im Er-

brecht zu berücksichtigen und führe zu dem Erhalt mehrerer Erbteile aufgrund der über die Adoptivmutter und die leibliche Mutter vermittelten Verwandtschaft zur verstorbenen Erblasserin.

Rechtsanwalt Seehaus ist als Absolvent des Fachanwaltslehrganges für Erbrecht schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Familien-, Erb- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Kanzlei Seehaus & Schulze im Büro in Werder Mo–Do von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr 8.00 – 15.00 Uhr unter Tel. 03327/ 569 511 und im Büro in Bad Belzig Mo–Do von 9.00 – 18.00 Uhr und Fr 9.00 – 15.00 Uhr unter Tel. 033841/ 60 20. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.



SEEHAUS & SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

<p style="text-align: center;">SEBASTIAN SEEHAUS</p> <p style="text-align: center;">RECHTSANWALT</p> <p style="text-align: center;">ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p style="text-align: center;">KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p style="text-align: center;">JANA SCHULZE</p> <p style="text-align: center;">FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p style="text-align: center;">KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGERTSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
--	---

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**




STEINHARDT
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11

plameco.de



► Öl-/Gasheizungen

► Solar-/PV-Anlagen

► Holz-/Pelettheizungen

► Wartung/Reparatur

Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n



Bauhofmitarbeiter Gewässerunterhaltung (m/w/div)

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.wbv-nuthe-nieplitz.de

Rückfragen bitte an: verwaltung@wbvnuthe.de
Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz
Am Anger 13, 14959 Trebbin, Tel. 033731-13 626

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Zum Titelfoto:
Trafohäuschen in Alt Bork
im neuen Glanz

Kaufe Haus von Privat Rentenbasis/ Wohnrecht

möglich sind:

- Einmalzahlung • monatliche Rente
- festes Einkommen
- lebenslanges Wohnrecht
- Unterstützung im persönlichen Umfeld

Tel.: 0331 / 281 298 65

Wir erhalten Einzigartiges. Mit Ihrer Hilfe.

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



**DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ**